

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Staatssekretärin Feußner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Bearbeiterin:
Kristin Langhoff-Rossol

Magdeburg, 02.08.2019

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (Digitalpakt-Richtlinie)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

zunächst bedanke ich mich auch im Namen unseres Landesvorsitzenden Ingolf Fölsch für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem im Betreff benannten Richtlinienentwurf abgeben zu können.

Der VDP Sachsen-Anhalt bedauert es jedoch, dass der Eingang des Richtlinien-Entwurfs innerhalb der schulfreien Zeit zu verzeichnen war und auch die Frist zur Abgabe der Stellungnahme noch innerhalb der Sommerferien abläuft. Aus diesem Grund war es uns erneut nicht möglich, alle unsere Mitgliedsschulen in die Erarbeitung dieser Stellungnahme einzubeziehen.

Zu den einzelnen Punkten des Richtlinien-Entwurfs:

I.
Die Punkte 1.2. und 3.1. des Richtlinienentwurfs weisen nur staatlich anerkannte Ersatzschulen (bzw. deren Trägern), die Finanzhilfe erhalten, als zuwendungsberechtigt aus. Dies schränkt sowohl die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (nachfolgend Verwaltungsvereinbarung) als auch die von § 18a Abs. 6 SchulG LSA, wo eine Differenzierung zwischen staatlich genehmigten und anerkannten

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Ersatzschulen nicht vorgesehen ist, in unzulässiger Weise ein. Eine Begrenzung auf finanzhilfeberechtigte anerkannte Ersatzschulen lässt sich in der Verwaltungsvereinbarung nicht finden. Vielmehr ergibt sich bereits aus deren Präambel sowie aus § 2 der Verwaltungsvereinbarung, dass alle Kinder und Heranwachsende, alle Schüler und Schülerinnen aller Schulformen und Schulstufen unabhängig von der Schulträgerschaft vom DigitalPakt Schule partizipieren sollen. Es wird deutlich, dass die Verwaltungsvereinbarung alle Schulträger mit einbezieht, und zwar unabhängig davon, ob der Träger sich noch in der Finanzhilfewartefrist befindet bzw. ob er anerkannt ist oder nicht. Desweiteren würden durch derartige Vorgaben u.a. auch die Freien Waldorfschulen von diesem Programm ausgeschlossen werden, da diese aufgrund ihres besonderen pädagogischen Profils nicht den Status der staatlichen Anerkennung erlangen können. Zudem heißt es in der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern: „Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler.“ Da in der Schülerstatistik selbstverständlich auch die Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen auftauchen, für die vom Land noch keine Finanzhilfe gezahlt wird, sind diese natürlich ebenfalls zu berücksichtigen, schließlich erhält das Land Sachsen-Anhalt die entsprechenden Bundesmittel auch unter Einbeziehung des vollen Schülerschlüssels. Ich verweise explizit auf unsere Ausführungen hierzu aus meiner E-Mail vom 16.05.2019 an Frau Vieweg.

An dieser Stelle möchten wir auch auf unser Schreiben an Herrn Bildungsminister Tullner vom 26.02.19 sowie das diesbezügliche Antwortschreiben vom 25.04.19 verweisen. Im Antwortschreiben von Herrn Minister heißt es, dass alle Schulen in freier Trägerschaft in die Verteilung der Fördermittel einzubeziehen sind, die nach dem Recht der Länder den kommunalen Schulen gleichwertig seien, wozu nur die Ersatzschulen, die Finanzhilfe nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, zählen würden. Unabhängig davon, dass wir die Auffassung vertreten, dass die Verwaltungsvereinbarung eindeutig alle Schulträger einbezieht und auch Schulträger, die sich noch in der (unseres Erachtens nach verfassungswidrigen) Wartefrist befinden, den staatlichen Bildungsauftrag ebenso wie die staatlichen Schulen erfüllen, geht jedoch aus dem Minister-Schreiben hervor, dass zumindest die Anerkennung nicht Zuwendungsvoraussetzung sein kann.

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, dass laut des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz (LAGPfIBG) die Pflegeschulen keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sein sollen, d.h. die bisherigen Träger der Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft würden mithin ihren bisherigen Ersatzschulstatus verlieren und auch noch nachträglich aus dem Kreis der förderfähigen Schulen herausfallen. Dieses Vorgehen widerspricht eindeutig der im Anhang beigefügten Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, in der klargestellt wird, dass auch die Pflegeschulen im Sinne des PfIBG in die Förderung nach dem DigitalPakt einzubeziehen sind.

Die Stichtagsregelung widerspricht darüber hinaus dem mit der Verwaltungsvereinbarung verfolgten Zweck, alle Schülerinnen und Schüler aller Schulträger zu fördern, mithin auch die Schulträger, die sich derzeit noch in einem Gründungsverfahren befinden und noch bis zum Ablauf der Antragsfrist genehmigt bzw. anerkannt werden.

Deshalb empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt dringend, die Regularien zu den förderfähigen freien Schulen zu überarbeiten bzw. entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zu erweitern.

II.

1.4. Problematisch erscheint, dass die Gewährung der Zuwendung in das Ermessen der Bewilligungsbehörde und unter den Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gestellt wird.

Bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen kann die Auszahlung nicht im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegen und auch nicht unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Es handelt sich um Bundesmittel, die den Ländern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Nach der schülerzahlbezogenen Aufteilung des dem Land zugewiesenen Budgets - wie dies aus der Anlage 1 ersichtlich ist - muss die entsprechende Summe dem Schulträger zumindest bis zum Ablauf der Antragsfrist nach der Stellung eines ordnungsgemäßen Antrages uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt deshalb an, diesen Passus zu streichen.

III.

- a) Wir bitten, die Formulierung „digitale Arbeitsgeräte“ unter Punkt 2.1.e näher zu definieren. Das Einfügen einer Klammer mit Beispielen (wie unter Punkt 2.1.d) würde Missverständnisse und unterschiedliche Interpretationen, gerade hinsichtlich der Frage, ob es sich um ein Arbeits- oder Endgerät handelt, vorbeugen.
- b) Der VDP Sachsen-Anhalt bittet um nähere Ausführungen dazu, inwieweit und von welcher Beschaffenheit Infrastruktur vorhanden sein muss, um Investitionen nach Punkt 2.1.f. fördern zu können. Nach unserem Verständnis verfolgt die Landesregierung das Ziel, **unabhängig vom DigitalPakt und der hierzu gehörenden Förderrichtlinie** alle staatlichen und freien Schulen bis zum Ende des Jahres 2020 an das Glasfasernetz anzuschließen.

IV.

2.4 Wir bitten um eine eindeutige Formulierung, was unter der projektvorbereitenden und begleitenden externen Beratungsleistungen zu verstehen ist. Fallen hierunter auch Beratungsleistungen für das technisch-pädagogische Konzept?

V.

Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastruktur sollen nicht förderfähig sein, s. Punkt 2.5.. Sowohl für die freien als auch für die öffentlichen Schulträger entstehen monatliche Folgekosten (Personal für Pflege und Wartung der Technik, Kosten für eine schnelle Internetverbindung, permanente Lizenzgebühren, Updates, Kosten für Cloud-Speicher, Firewalls, Virenschutz etc.). Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass z. B. aufgrund fehlender finanzieller Mittel die Infrastruktur nicht gepflegt oder nicht genutzt werden kann, regt der VDP Sachsen-Anhalt an, darüber nachzudenken, Regularien im Land zu schaffen, um die staatlichen und freien Schulträger bezüglich dieser erheblichen laufenden Kosten dauerhaft unterstützen zu können.

VI.

4.1. Unklar erscheint, wie eine vertragliche Regelung ausgestaltet sein muss, um als Träger einer Mietimmobilie förderfähig zu sein. Wenn „vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt“ bedeutet, dass ein mit dem Vermieter geschlossener Vertrag, der grundsätzlich zur Vornahme von baulichen Veränderungen berechtigt, vorliegt bzw. ein solcher noch im Zuge der Beantragung der Förderung geschlossen wird, ist diese Regelung, so lange es sich um Förderungen nach Punkt 2.1. a und b handelt, aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Anderenfalls würde wegen dieses Passus ein Ausschluss aller Schulträger stattfinden, die nur Mieter entsprechender Gebäude sind.

Hinsichtlich **förderfähiger standort- und objektunabhängiger Maßnahmen**, für die eine bauliche Veränderungen an der Gebäudesubstanz nicht notwendig ist (siehe Punkt 2.1. c bis f), erscheint es weder erforderlich noch geboten, sachenrechtliche oder mietrechtliche Aspekte als Zuwendungsvoraussetzungen zu fixieren.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet um Klarstellung, inwieweit Träger freier Schulen zur Förderung berechtigt sind, wenn sie Mieter entsprechender Schulgebäude sind bzw. wie in diesem Fall sichergestellt wird, dass auch diese Schulträger vom Digitalpakt profitieren können.

VII.

1. Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich gegen die vorgesehene Regelung von Punkt 4.5.c aus. Es ist zu befürchten, dass das Einschalten einer weiteren Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand und zu einer immensen Verzögerung der Bescheidung der Förderfähigkeit führen wird.
2. Der VDP Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass die Stellung einer Finanzierungssicherheit, z.B. einer Bürgschaft, mit weiteren Kosten verbunden ist und bittet um Mitteilung, in welcher Form die Träger die Finanzierungssicherheit der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachzuweisen haben und ob derartige Kosten gleichfalls förderfähig sind (s. Punkt 4.5. d.).

VIII.

Die Länder haben sich unter § 8 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung dazu verpflichtet, mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen zu übernehmen. Der VDP Sachsen-Anhalt würde es begrüßen, wenn das Land den zu leistenden Eigenanteil für alle Schulen unabhängig von deren Trägerschaft übernehmen würde und davon Abstand nimmt, diesen anteilig von deren Trägern einzufordern, s. Punkt 5. Entsprechende ergänzende Fördermöglichkeiten haben nach unserer Kenntnis andere Bundesländer (z.B. Sachsen) bereits gefunden.

Unabhängig davon erschließt es sich uns nicht, welche Gründe dagegensprechen, den Eigenanteil durch (unbare) Eigenleistung zu erbringen, z.B. über Arbeitseinsätze von Schülereltern und Mitarbeitern der Schulen.

IX.

Die unter Punkt 6.1. aufgeführte Abweichung von Nummer 3 der ANBest-P lehnt der VDP Sachsen-Anhalt ab. Ein unnötiger bürokratischer und auch kostenintensiverer Aufwand sollte im Sinne einer effizienten Antragsgestaltung und Förderung der digitalen Infrastruktur vermieden werden.

X.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt angesichts des Umstandes, dass gerade berufsbildende Ersatzschulen jeweils einzeln betrieben werden (s. §§ 16 Abs. 3a; 17 Abs. 1 S. 4 SchulG-LSA) die Erweiterung der Antragseinreichungsmöglichkeit unter Punkt 6.2. an. Für berufsbildende Ersatzschulträger, die mehrere Ersatzschulen unter einem Dach oder in einer gewissen räumlichen Nähe betreiben, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, einen zusammenfassenden Förderantrag für alle Ersatzschulen abgeben zu können. Anders wird dies bei den staatlichen Berufsschulzentren auch nicht gehandhabt werden.

Idealerweise sollte es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität jedem allgemein- und berufsbildenden Schulträger überlassen werden, ob er die für ihn insgesamt vorgesehenen Fördersumme nur für eine, mehrere oder alle von ihm betriebenen Schulen verwenden will. Ähnlich wird dies auch in anderen Bundesländern (z.B. Brandenburg) gehandhabt.

XI.

Der VDP Sachsen-Anhalt ist der Auffassung, dass die Terminierung der Antragsfrist unter Punkt 6.3. (30. Juni 2021) die Programmlaufzeit unnötig eingrenzt (Programm läuft bis 31.12.2024, mit Abrechnung bis 31.12.2025!) und fordert, die Antragsfrist um mindestens zwei Jahre zu verlängern.

XII.

Punkt 6.4. sollte unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung und im Hinblick auf mögliche Manipulationsversuche dahingehend abgeändert werden, dass die Nachweise datenschutzkonform als PDF Dokument oder in einer anderen nicht nachträglich veränderbaren elektronischen Form zur Verfügung gestellt werden.

XIII.

Die unter 6.5. fixierte Vorleistungspflicht bedeutet, dass die überwiegende Anzahl der freien Schulträger eine Fördermittelzwischenfinanzierung benötigen wird, wodurch weitere nicht förderfähige Kosten verursacht sowie möglicherweise weitere Sicherheiten von Banken gefordert werden.

XIV.

Die dem Richtlinienentwurf als Anlage 1 beigefügten Erläuterungen (Tabelle zur Fördermittelzuweisung; Rechenweg) bedürfen ggf. einer Überarbeitung und Korrektur.

1. So hat uns beispielsweise die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland mitgeteilt, dass die hier angegebenen Schülerzahlen in erheblichem Maße von ihren tatsächlichen Schülerzahlen zum Stichtag abweichen. Für den Stichtag 22.08.2018 (siehe Anlage 1, Anmerkung Nr. 4) sind 204 Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Trägerin angegeben (Anlage 1, Zeile 163). Im August letzten Jahres wiesen die Schulen dieser Trägerin im Land Sachsen-Anhalt (Evangelische Grundschule Halle, Evangelische Grundschule Hettstedt, Johannes-Schule Merseburg) jedoch eine Gesamtschülerzahl von 374 Schülerinnen und Schülern auf. **Wir werden unsere Träger bitten, die Schülerzahlen zum Stichtag zu prüfen und sich mit Ihrem Haus in Verbindung zu setzen, soweit hier weitere Fehler festgestellt werden sollten.**
2. Rechenweg Punkt 2. bedarf der Berichtigung: Es muss 10 Prozent heißen (§ 8 Verwaltungsvereinbarung - 5% der Gesamtsumme für landesweite Projekte und weitere 5% für länderübergreifende Projekte werden abgezogen).
3. Rechenweg Punkt 3. Ist widersprüchlich zu Punkt 1.2. des Entwurfes der Richtlinie. Unter Punkt 3 wird davon gesprochen, die verbleibenden 123.823.800 € entsprechend der Schülerzahl (Köpfe) auf die öffentlichen Schulträger und die finanzhilfeberechtigten Träger freier Schulen aufgeteilt werden sollen. Punkt 1.2. und 3.1. weisen als Zuwendungsempfänger nur Ersatzschulen aus, die finanzhilfeberechtigt und staatlich anerkannt sind. Es sei nochmals darauf verwiesen, dass der VDP Sachsen-Anhalt die Meinung vertritt, dass alle Schulen in freier Trägerschaft von der bundesfinanzierten Förderung partizipieren müssen und eine Beschränkung auf finanzhilfeberechtigte und anerkannte Schulen sowohl gegen die Verwaltungsvereinbarung als auch gegen § 18a Abs. 6 SchulG-LSA verstoßen würde.

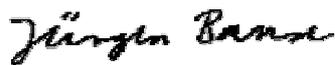
4. Unter Punkt 4 Rechenweg findet sich erneut ein Widerspruch zu Punkt 1.2. und 3.1., da finanzhilfeberechtigte Schulen nicht zwangsläufig anerkannt sein müssen. Auch verstößt unserer Auffassung nach die Stichtagsregelung gegen die Verwaltungsvereinbarung, da alle Schüler und Schülerinnen, die nach dem Stichtag eingeschult werden oder die sich am Stichtag an einer in der Wartezeit befindlichen, noch nicht anerkannten freien Schule oder Waldorfschule befanden, nicht gefördert werden würden.

Soweit zu den Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Richtlinienentwurf. Trotz der aus unserer Sicht noch bestehenden Mängel in der Richtlinie bewerten wir das vorliegende Förderprogramm und die vorgesehene Umsetzung insgesamt als sehr positiv.

Abschließend empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt, dass Ihr Haus zu diesem doch recht komplizierten Förderprogramm Informationsveranstaltungen für die staatlichen und freien Schulträger anbieten sollte.

Gern stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage